

## Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

### Regresseinnahmen 2017-2024 nach Versicherung, in Mio. Franken

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Unfallversicherer	254,2	254,7	271,3	263,8	236,7	249,5	239,3	*
davon Suva	171,5	173,2	175,2	173,9	163,5	169,9	168,9	163,9
AHV/IV	59,1	48,1	49,9	42,5	44,7	44,5	49,6	44,97

\* Zahl noch nicht erhältlich

Die Regresseinnahmen der in der Tabelle aufgeführten Sozialversicherungen nehmen seit 2017 nicht mehr in dem Umfang ab, wie in den 10 Jahren zuvor. Sie haben sich in den letzten 7 Jahren auf einem Sockelwert eingependelt, der für die Suva zwischen 160 und 175 Mio. Franken liegt und für die AHV/IV zwischen 42 und 50 Mio. Franken.

Die Regresseinnahmen bewegen sich heute allgemein auf dem gleichen Niveau wie Ende der achtziger und anfangs der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Ab 1996 begannen sie infolge des durch das Bundesgericht vor allem in Schleudertraumafällen gelockerten Zugangs zu Invalidenrenten allgemein und signifikant anzusteigen. Mit der 4. IV-Revision (2004), der 5. IV-Revision (2008) und der 6. IV-Revision (2012) sowie mit der vom Bundesgericht in Urteilen aus den Jahren 2004, 2008 und 2010 eingeschränkten Zurechnung (Kausalzusammenhang) nahm die Zahl der Neuberentungen in Schleudertraumafällen signifikant ab.

Im Folgenden dient eine Tabelle anhand einiger ausgewählter Jahre die Entwicklung der Regresseinnahmen der AHV/IV und der Suva zwischen 2003 und 2024 aufzuzeigen. Bestätigt wird damit die Aussage, dass sich die Regresseinnahmen in den letzten 7 Jahren auf Sockelwerten stabilisiert haben.

Jahr	Einnahmen Regress AHV/IV in Mio. Franken	Einnahmen Regress AHV in Mio. Franken	Einnahmen Regress IV in Mio. Franken	Einnahmen Regress Suva in Mio. Franken
2003	134	11	123	212
2004	155	12	143	283
2005	156	10	146	276
2008	151	9	142	267
2010	115	10	105	227
2012	85	6	79	199
2014	69	7	62	181
2016	70	7	63	194
2018	48	4	44	173
2020	42	2	40	174
2022	44	3	41	170
2023	49	6	43	169
2024	45	3	42	164

## **Rechtsprechung**

### **Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 13. Februar 2024 – Verfahren Nr. 4976/20: Beginn der absoluten Verjährungsfrist**

A. sel. ist 1953 geboren und wohnte von 1961 bis 1972 mit seinen Eltern in Niederurnen in einem Miethaus der Eternit (Schweiz) AG in unmittelbarer Nähe des Eternit-Fabrikgeländes. In dieser Fabrik wurden faserförmige Asbestmineralien zur Herstellung von Eternit (Asbest-Zement) verwendet. A. war gemäss seinen Angaben in dieser Zeit häufig mit Asbest in Kontakt gekommen, sei es bei sich zu Hause in seinem Zimmer (Staubexposition), sei es während des Spiels draussen mit Eternitplatten und -röhren oder als Zuschauer beim Bahnhof während des Abladens der Asbestsäcke. Nach dem Wegzug von Niederurnen sei er nie mehr in Kontakt mit Asbest gekommen. Im Herbst 2004 wurde bei A. ein asbestinduzierter Brustfellkrebs diagnostiziert, welchem er zwei Jahre später erlag. Die Erben von A., die Witwe B. und der Sohn C., klagten 2009 vor dem erstinstanzlichen kantonalen Zivilgericht gegen die Eternit AG, die zwei Nachkommen des ehemaligen Eigentümers der Eternit AG, sowie gegen die SBB auf Schadenersatz. Das erst- sowie anschliessend auch das zweitinstanzliche kantonale Gericht wiesen die Klage von B. und C. wegen Verjährungseintritts ab. Vor Bundesgericht beantragten B. und C. im November 2013 zudem die Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen des Entscheids *Howald Moor and Others v. Switzerland* durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), in dem es ebenfalls um die Frage der Verjährung in einem Asbestfall ging. Der Sistierungsantrag der Erben von A. wurde vom Bundesgericht im April 2014 - nachdem der EGMR im März 2014 sein Urteil gefällt hatte - genehmigt, mit der Begründung, den Ausgang der parlamentarischen Debatte über die Revision des Verjährungsrechts abwarten zu wollen. Im Juni 2018 stimmte das Parlament der Revision des Verjährungsrechts zu, und im November 2018 nahm das Bundesgericht auf Antrag von B. und C. das Verfahren wieder auf. Ein Jahr später wies das Bundesgericht die Beschwerde der Erben von A. ab, indem es den Eintritt der absoluten Verjährung bestätigte (4A\_554/2013, teilweise publiziert in BGE 146 III 25). B. und C. führten gegen diesen bundesgerichtlichen Entscheid Beschwerde an den EGMR.

Der EGMR prüfte vorerst eine Verletzung von Art. 6 § 1 EMRK hinsichtlich des Zugangs zu einem Gericht. Die Parteien, B. und C. auf der einen Seite und die Schweizerische Eidgenossenschaft auf der anderen Seite, seien sich nicht einig, ob der Sachverhalt hinsichtlich des nicht offenstehenden Zugangs zu einer gerichtlichen Beurteilung infolge Eintritts der absoluten Verjährung mit demjenigen aus dem Fall *Howald Moor and Others v. Switzerland* zu vergleichen sei. Nach dem EGMR spiele es keine Rolle, dass Howald Moor im Gegensatz zu A. in beruflichem Kontext Asbest ausgesetzt gewesen sei und daher auch Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung erhalten habe; entscheidend sei, dass beide nach der EMRK Anspruch auf eine gerichtliche Beurteilung ihrer Schadenersatzansprüche gehabt hätten, es wegen des festgestellten Verjährungseintritts aber nicht dazu gekommen sei. Unbeachtlich sei entgegen dem Vorbringen der Schweizer Regierung auch, dass der Zeitablauf zwischen dem letztmaligen Asbestkontakt und dem Anhängigmachen der Zivilklage im Fall Howald Moor 27 Jahre und im Fall A. 37 Jahre betragen habe. Auch das Bundesgericht habe dieser Tatsache keine Bedeutung beigemessen. Zudem sei das neue Verjährungsrecht auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbar gewesen. Die Schweizer Regierung mache weiter geltend, B. und C. hätten sich beim Entschädigungsfonds für Asbestopfer melden können und müssen, um eine Zahlung von diesem erhältlich zu machen. Der EGMR halte dagegen fest, dass in

dem Zeitpunkt, als B. und C. ihre Klage einreichten, noch die Regelung gemäss Entschädigungsreglement des Fonds für Asbestopfer gegolten habe, wonach nur Asbestopfer, deren Symptome sich nach 2006 erstmals gezeigt hätten, anspruchsberechtigt sein könnten. Bei A. sei der Krebs aber bereits 2004 diagnostiziert worden. Es sei zudem unklar gewesen, welche Fälle unter die Härtefallklausel des Entschädigungsreglements fallen würden. Da es sich beim Entschädigungsfonds zudem um eine privatrechtliche Stiftung handle, habe ein Asbestopfer auch keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch gegen die Stiftung. Ausserdem könne man Leistungen der Stiftung nur unter der ausdrücklichen Bedingung erhalten, dass man auf die Möglichkeit verzichte, Ansprüche in einem Gerichtsverfahren geltend zu machen. Der EGMR hielt weiter fest, dass es keine wissenschaftlich anerkannte Maximaldauer zwischen einer Asbestexposition und dem Ausbruch der Krankheit gebe. Die Latenzzeit betrage zwischen 15 und 45 (oder mehr) Jahren. Da wissenschaftlich bewiesen sei, dass eine Person während dieser Zeitspanne nicht wissen könne, ob bzw. wann die Krankheit bei ihr ausbrechen könne, sollte dieser Umstand bei der Festlegung des Beginns der Verjährungsfrist in Betracht gezogen werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die den Beginn der absoluten Verjährungsfrist (dies a quo) nach wie vor auf das Ende der Asbestexposition lege, habe es A. somit verunmöglicht, seine Schadenersatzansprüche vor Gericht beurteilen zu lassen. Die schweizerische Rechtsprechung gewichte folglich die rechtliche Sicherheit der Schadensverursacher (hinsichtlich des Wissens, ob ein Schaden entstanden sei) höher als das Recht der Opfer, ihre Ansprüche gerichtlich beurteilen lassen zu können; es liege in diesem Zusammenhang keine angemessene Verhältnismässigkeit zwischen den angestrebten Zielen und den eingesetzten Mitteln vor. Die Schweizer Gerichte hätten dadurch das Recht von B. und C., ihre Ansprüche gerichtlich beurteilen zu lassen, in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt. Die Schweiz habe damit ihren Ermessensspielraum überschritten und gegen Art. 6 § 1 EMRK verstossen.

Weiter prüfte der EGMR eine Verletzung von Art. 6 § 1 EMRK in Bezug auf die Länge des Verfahrens vor Bundesgericht. Die Schweizer Regierung habe geltend gemacht, das Verfahren sei komplex gewesen und die viereinhalbjährige Sistierung des Verfahrens sei eine angemessene Zeitspanne gewesen. Das Bundesgericht habe das Verfahren nach dem EGMR jedoch sistiert, um den Ausgang der parlamentarischen Debatte über die Revision des Verjährungsrechts abzuwarten, die auf den dannzumal bereits hängigen Fall und mit einer vorgesehenen Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist auf maximal 20 Jahre keinen Einfluss auf den vorliegenden Fall gehabt habe. Die Schweiz sei folglich ihrer Pflicht, für ein speditives Verfahren zu sorgen, nicht nachgekommen und habe auch in dieser Hinsicht gegen Art. 6 § 1 EMRK verstossen.

Bemerkungen: 1) Das Bundesgericht hat im Februar 2025 auf Antrag der Erben sein vom EGMR beanstandetes Urteil sowie das Urteil der zweiten kantonalen Instanz aufgehoben und die Sache zur Prüfung der relativen Verjährungsfrist sowie allenfalls des geltend gemachten Genugtuungsanspruchs an das kantonale Gericht zurückgewiesen. Das Verfahren ist somit noch nicht abgeschlossen. 2) Die AHV hat in diesem Verfahren ihre Regressansprüche nicht geltend machen können, da die letztmalige Asbestexposition von A. sel. im Jahr 1972 und somit zu einer Zeit stattgefunden hatte, als es noch keine gesetzliche Grundlage für den Rückgriff der AHV gab (die entsprechenden aArt. 48<sup>ter</sup> ff. AHVG traten erst auf 1. Januar 1979 in Kraft; sie wurden mit der Einführung des ATSG mit Wirkung zum 1. Januar 2003 aufgehoben und durch die Art. 72-75 ATSG ersetzt).